

Satzung
der Stadt Bruchsal über
Erlaubnisse und Gebühren für
Sondernutzungen an öffentlichen
Straßen in Bruchsal

(Sondernutzungssatzung)



Stadtverwaltung Bruchsal

Aufgrund der § 8 Abs. 1 und 3 i.V.m. § 5 Abs. 1 u. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), der §§ 16, 17 und 19 des Straßengesetzes Baden-Württemberg (StrG) sowie § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Bruchsal am 26.02.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Gemeinde- und Kreisstraßen sowie für Bundes- und Landesstraßen, soweit die Stadt Bruchsal Baulastträger beziehungsweise Entscheidungsträger über Sondernutzungen (§§ 16, 17 StrG, §§ 5 Abs. 1 und 3, 8 Abs. 1 FStrG) ist und soweit ihr die Sondernutzungsgebühren zustehen.

Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf die Fußgängerzonen und die öffentlichen Plätze auf Gemarkungsgebiet. Er ist in zwei Zonen gemäß dem Plan in Anlage 2 aufgeteilt.

§ 2

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) Die Benutzung der unter § 1 genannten Bereiche über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis der Stadt Bruchsal.
Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Antrag erteilt.
- (2) Die Erlaubnis wird zeitlich befristet oder unbefristet auf Widerruf erteilt. Für die Erlaubnis können nachträglich Anlagen, Änderungen oder Ergänzungen festgesetzt werden, wenn das erforderlich ist.
- (3) Erlaubnisanträge sind mit Angabe über Ort, Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung rechtzeitig vor Inanspruchnahme bei der Stadt Bruchsal zu stellen. Der Antragsteller/die Antragstellerin hat auf Verlangen Pläne, Beschreibungen oder sonst erforderliche Unterlagen vorzulegen.
- (4) Eine Nutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt wurde.
- (5) Im Bereich der Zone A sind die Bestimmungen der „Gestaltungsrichtlinien für Sondernutzungen in der Innenstadt“ (Anlage 4) einzuhalten.
Bei Verstößen gegen als verbindlich bezeichnete Regelungen kann die Sondernutzungserlaubnis nicht verlängert oder widerrufen werden.
- (6) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der Erlaubnisnehmer/die Erlaubnisnehmerin den Verpflichtungen nicht nach, so kann die Straßenverkehrsbehörde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Nutzung oder zur Erfüllung der Verpflichtungen anordnen.

Die Anordnung kann mit Zwangsmitteln (Zwangsgeld oder Ersatzvornahme) durchgesetzt werden.

§ 3

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Einer Erlaubnis bedarf es nicht, wenn eine Benutzung einer Ausnahmegenehmigung nach der Straßenverkehrsordnung oder einer Erlaubnis nach Vorschriften des Straßenverkehrsrechts bedarf oder wenn dieses sie besonders zulässt.

Eine Erlaubnis ist auch nicht erforderlich, wenn die Benutzung einer Straße einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist.

- (2) Keiner Erlaubnis bedürfen landesweite Haus- und Straßensammlungen.
- (3) Keiner Erlaubnis bedürfen ferner folgende Sondernutzungen an Gemeindestraßen, soweit diese Sondernutzungen nicht schon nach Abs. 1 erlaubnisfrei sind:

Zone A und B:

1. Verteilen von Werbematerial
2. Straßenmusik, unter Beachtung der Regelungen in Anlage 3
3. Sammelcontainer für Abfall- oder Wertstoffsammlungen, sofern für die Nutzung ein Vertrag vorliegt.

Zusätzlich in Zone B:

1. Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Ausstellungs- oder Verkehrseinrichtungen über Gehwegen, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinreichen oder eine Fläche von 1 m² nicht überschreiten und mindestens 1,20 m vom Fahrbahnrand entfernt sind,
 2. Fahrradständer, sofern ein Durchgang von 1,20 m verbleibt,
 3. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluss- und Ausverkäufe.
- (4) Die nach Abs. 2 und 3 erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (5) Von dieser Satzung nicht erfasst sind städtische Marktveranstaltungen, die nach Titel 4 der Gewerbeordnung festgesetzt sind.

§ 4

Gebührenpflicht

- (1) Für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung (Sondernutzung) der öffentlichen Straßen innerhalb des Geltungsbereiches von § 1 werden Gebühren erhoben.
- (2) Eine Sondernutzung ist auch dann gebührenpflichtig, wenn sie entgegen § 2 ohne Erlaubnis ausgeübt wird, oder einer Erlaubnis nach dieser Satzung nicht bedarf. Dies gilt nicht bei erlaubnisfreien Sondernutzungen gem. § 3 Abs. 2 und 3 dieser Satzung.
- (3) Auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren wird verzichtet bei:
 - a) nichtamtlichen, dauerhaft genehmigten Schildern oder Wegweisern,
 - b) baurechtlich genehmigten Werbeanlagen,
 - c) Verkehrsspiegeln in privatem Besitz,
 - d) Anwohnerfesten ohne gewerbliche Bewirtung
 - e) Werbeanlagen, die von politischen Parteien oder Wählervereinigungen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, allgemeinen Abstimmungen oder dergleichen während der Dauer des Wahlkampfes angebracht oder aufgestellt werden.
- (4) Außer Sondernutzungsgebühren werden für die Erteilung von Erlaubnissen zu Sondernutzungen an Straßen auch Verwaltungsgebühren erhoben.

Ist eine Erlaubnis gemäß § 10 gebührenfrei, so wird auch keine Verwaltungsgebühr erhoben.

§ 5

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) der Antragsteller/die Antragstellerin,
 - b) der Sondernutzungsberichtigte/die Sondernutzungsberechtigte,
 - c) derjenige/diejenige, der/die die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet,
 - d) derjenige/diejenige, der/die eine Sondernutzung tatsächlich ausübt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner/Gebührensschuldnerinnen haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Gebührenmaßstab

- (1) Für die Sondernutzung der öffentlichen Straßen und Plätze werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung, des anliegenden Gebührenverzeichnisses (Anlage 1) und der Zoneneinteilung (Anlage 2) festgesetzt und erhoben.
- (2) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist die Sondernutzungsgebühr in Anlehnung an das Gebührenverzeichnis nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und nach dem wirtschaftlichen Interesse der Gebührenschuldner zu bemessen.

§ 7

Gebührenfestsetzung

- (1) Die Gebühren werden bei Sondernutzung, die zeitlich begrenzt bewilligt werden, in einmaligen Beträgen, im Übrigen in Tages-, Monats-, oder Jahresbeträgen festgesetzt. Beginnt oder endet die Sondernutzung im Laufe eines Kalenderjahres, so ist bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden, für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr zu entrichten.
- (2) Ist für Sondernutzungen eine laufende Gebühr festgesetzt, so kann deren Höhe bei Änderung des Gebührenverzeichnisses oder dann, wenn sich im Einzelfall die maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben, neu festgesetzt werden.
- (3) Sind im Gebührenverzeichnis keine Tages- oder Monatsgebührensätze festgesetzt, so sind die Sondernutzungsgebühren nach dem Rahmen für Jahresgebühren festzusetzen, mit der Maßgabe, dass sich der Gebührenrahmen bei Sondernutzungen für weniger als 6 Monate auf die Hälfte, bei Sondernutzungen für weniger als 1 Monat auf ein Zwölftel ermäßigt.

Bei der Gebührenberechnung sich ergebende Beträge sind auf volle Euro-Beträge aufzurunden.

§ 8

Entstehung der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder mit der sie ersetzenden Genehmigung.

Bei wiederkehrenden Jahresgebühren entsteht die Gebühr für das erste Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung, für die folgenden Jahre mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres.

Wird eine Sondernutzung ohne Erlaubnis oder Genehmigung ausgeübt, so entsteht die Gebührenschuld mit der tatsächlichen Ausübung.

§ 9

Fälligkeit der Gebühr

Die Sondernutzungsgebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig. Bei Gebühren, die in einem Jahresbetrag festgesetzt werden, werden der auf das laufende Jahr entfallende Betrag mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung, die folgenden Jahresbeträge jeweils mit Beginn des Kalenderjahres ohne besondere Aufforderung fällig.

§ 10

Gebührenbefreiung

Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder sie ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient. Die Erlaubnispflicht wird dadurch nicht berührt.

Bei Sondernutzungserlaubnissen zum Plakatieren sind bei gemeinnützigen Veranstaltungen, die nicht in Bruchsal stattfinden, maximal 10 Plakate gebührenfrei.

§ 11

Gebührenrückerstattung

Wird die Befugnis zur Sondernutzung nicht oder wesentlich vermindert in Anspruch genommen, so wird ein angemessener Teil der Gebühr erstattet, wenn der/die Gebührenpflichtige dieses umgehend, d.h. sobald entsprechend Tatsachen vorliegen, mit ausreichendem Nachweis beantragt. Beträge unter 10,00 € werden nicht erstattet.

§ 12

Sonstige Bestimmungen

Soweit diese Satzung oder gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, sind auf Sondernutzungsgebühren die, nach dem Kommunalabgabengesetz für Benutzungsgebühren geltenden Vorschriften, entsprechend anzuwenden.

§ 13

Übergangsbestimmungen

Ab Inkrafttreten dieser Satzung werden Genehmigungen auf Grundlage dieser Satzung und der Anlagen erteilt.

Es gelten folgende Übergangsbestimmungen:

Bei Außenbewirtungen von Gaststätten oder Warenauslagen und Werbeeinrichtungen vor Geschäften und Verkaufswagen werden die neuen Regelungen und Gebühren zum 01.07.2013 eingeführt.

§ 14

Außerkräfttreten, Inkrafttreten

Dieser Satzung tritt am 01.04.2013 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 18.09.2001 und die Änderungssatzung vom 19.05.2009 außer Kraft.

Die Anlagen Nr. 1 bis 4 sind Teil dieser

Satzung. Ausgefertigt - Bruchsal, den

01.03.2013

gez. Cornelia Petzold-
Schick
Oberbürgermeisterin

Hinweis gemäß § 4 der Gemeindeordnung

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder unter Verletzung von solchen Verfahrens- oder Formvorschriften, die aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zustande gekommen sein, so gilt sie dennoch ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Diese Rechtswirkung tritt dann nicht ein, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind,
2. wenn die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Bruchsal innerhalb der Jahresfrist unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bruchsal, den 01.03.2013

gez. Cornelia Petzold-
Schick
Oberbürgermeisterin